

Datum	Inhalt	Seite
19.02.2014	Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Security Management – SecMan (SPO-MSc-SecMan-FHB-2014) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom 19.02.2014	3023

**Studien- und Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Master-Studiengang Security Management - SecMan (SPO-MSc-
SecMan-FHB-2014) im Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg vom
19.02.2014**

Auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 i.V.m. § 91 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), und § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 33]), sowie der Bestimmungen der Rahmenordnung der Fachhochschule Brandenburg (RO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.09.2012 (Amtliche Mitteilungen der FH Brandenburg - Nr. 29 vom 14. September 2012), hat der Fachbereichsrat Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg mit Beschlussfassung vom 19.02.2014 folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Security Management“ erlassen:¹

In dieser Ordnung wird auf die durchgängige Verwendung von sowohl weiblichen als auch männlichen Bezeichnungen verzichtet. Die gewählte Sprachform ist jeweils weiblich und männlich zu verstehen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Akademischer Abschlussgrad
- § 4 Nutzungsentgelt
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium
- § 6 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen
- § 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan
- § 8 Art der Module
- § 9 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 10 Studiengangprofil
- § 11 Prüfungsaufbau
- § 12 Prüfer und Beisitzer
- § 13 Fristen
- § 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit
- § 15 Arten der Prüfungsleistungen
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten, Semesterarbeiten und Hausarbeiten
- § 18 Referate und Projektarbeiten

¹ Die Satzung wurde mit Schreiben der Präsidentin vom 03.06.2014 genehmigt.

- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß
- § 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 22 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung
- § 23 Freiversuch
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung
- § 27 Master-Arbeit mit Kolloquium
- § 28 Wiederholung der Master-Arbeit
- § 29 Noten der Master-Prüfung
- § 30 Master-Urkunde und -Zeugnis
- § 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Anlagen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziel, Inhalt, Aufbau, Zulassungsvoraussetzungen und zeitlichen Ablauf des Studiums in dem weiterbildenden Master-Studiengang Security Management am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Brandenburg.

§ 2 Ziel des Studiums

- (1) Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss, basierend auf einem erfolgreich absolvierten berufsqualifizierenden Erststudium. Durch die Prüfung soll ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau nachgewiesen werden. Insbesondere bedeutet dies die Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten in Forschung und Entwicklung.
- (2) Der Studiengang ist so eingerichtet, dass er in Vollzeit und in Teilzeit studiert werden kann.
- (3) Die Lehrsprachen sind deutsch und englisch. Weitere Lehrsprachen können auf Beschluss des für den Erlass von Satzungen zuständigen Organs des Fachbereiches Wirtschaft zugelassen werden.

§ 3 Akademischer Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung verleiht die Fachhochschule Brandenburg den akademischen Grad „Master of Science“ (abgekürzt M. Sc.).

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Für das weiterbildende Studium ist ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.
- (2) Das Nutzungsentgelt wird nach der Immatrikulation jeweils zum Beginn eines Semesters fällig.

§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium aufgenommen werden kann, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 1. Nachweis eines Bachelor-Abschlusses oder eines Abschlusses an Berufsakademien, sofern letzterer in einem akkreditierten Ausbildungsgang erworben wurde, der hochschulrechtlich einem Bachelor-Studiengang einer Hochschule gleichgestellt ist, oder eines anderen gleichwertigen Hochschulabschlusses in einer einschlägigen Fachrichtung, etwa Sicherheitsmanagement, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Elektrotechnik oder Betriebswirtschaftslehre;
 2. Nachweis von Erfahrung im Bereich der Unternehmens-, der Informations-, der IT-, der Gebäude-, der Reaktorsicherheit oder bei Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) aus einer praktischen Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf diesem Gebiet;
 3. Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse. Diese können nur über einen der folgenden Wege nachgewiesen werden:
 - a. einen TOEFL-Test mit mindestens 85 Punkten,
 - b. einen TOEIC-Test mit mindestens 785 Punkten,
 - c. einen IELTS 5.5-Test,
 - d. ein Cambridge Advanced Certificate of English (CAE) mit Grade C oder besser,
 - e. Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 CP, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden oder
 - f. ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt.

Die aufgeführten Nachweise (außer des Schulzeugnisses) sollen nicht älter als vier Jahre sein. Die Englischkenntnisse müssen mit den Bewerbungsunterlagen eingereicht werden. Sie können nicht nachgereicht werden.

- (2) Für Bewerber, die keinen der genannten Abschlüsse nachweisen können, aber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer anderen Fachrichtung haben oder eine der sonstigen Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit, eine Zugangsprüfung vor dem "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" abzulegen. Die Zugangsprüfung besteht in der Regel aus einer mündlichen Prüfung zu einem vorgegebenen Thema aus dem Fachgebiet Security Management. Um zum Studium zugelassen werden zu können, muss diese Prüfung mindestens mit "bestanden" bewertet werden. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" kann dem Bewerber im Rahmen der Zugangsprüfung Auflagen erteilen, die vor Antritt oder bis zu einem bestimmten Zeitpunkt des Studiums zu erfüllen sind.
- (3) Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" besteht aus dem zuständigen Studiendekan, einem weiteren Hochschullehrer und einem prüfungsberechtigten Akademischen Mitarbeiter des Fachgebiets der Wirtschaftsinformatik. Der weitere Hochschullehrer und der Akademische Mitarbeiter werden vom zuständigen Gremium des Fachbereiches Wirtschaft für jeweils ein Jahr gewählt. Der "Ausschuss für den Zugang zum Studium Security Management" ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei der drei Mitglieder anwesend sind.

§ 6 Gliederung des Studiengangs, Profilrichtungen

- (1) Der Studiengang hat die grundsätzliche Ausrichtung auf einen Abschluss im Bereich Security Management. Diese ergibt sich aus der technischen Basisausbildung, je nach Profilrichtung bestehend aus Security-Management-Anteilen, IT-Sicherheit bzw. Anlagen- und Reaktorsicherheit, den mathematischen und technischen Grundlagen, Recht und Betriebswirtschaftslehre, sonstigen Studienleistungen, Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit (vgl. Anlagen).
- (2) Durch die Kombination der technischen Basisausbildung mit den Wahlpflichtmodulen kann in einer speziellen Thematik (insbesondere Computer-Kriminalität, Katastrophenmanagement, Sicherheit spezieller Anwendungssysteme) eine gezielte Ausrichtung (Profilrichtung) des Abschlusses erfolgen. Dabei müssen mindestens zwei der drei im Studienverlauf zu absolvierenden Wahlpflichtmodule aus der jeweiligen Profilrichtung belegt werden. Zusätzlich müssen mindestens das Projekt und die Masterarbeit thematisch der angestrebten Profilrichtung zuzuordnen sein.
- (3) Folgende Profilrichtungen werden angeboten:
 - Informationssicherheit,
 - Forensik,
 - Gebäude und Personensicherheit,
 - Business Continuity und Krisenmanagement,
 - Cyberwar und Cybersecurity,
 - Bankensicherheit und
 - Anlagen- und Reaktorsicherheit.
- (4) Änderungen an den Profilrichtungen werden durch das zuständige Gremium des Fachbereichs beschlossen.
- (5) Die Wahl der Profilrichtung findet mit Anmeldung der Masterarbeit statt.

§ 7 Studiendauer, Aufbau und Umfang, Regelstudienplan

- (1) Die Regelstudienzeit für das Vollzeit-Studium beträgt drei Semester und für das Teilzeit-Studium sechs Semester, jeweils einschließlich der Anfertigung der Master-Arbeit.
- (2) Für den Master-Abschluss werden – unter Einbeziehung des vorangegangenen Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und der praktischen Tätigkeit – mindestens 300 CP benötigt. Über die Anerkennung der aus dem vorherigen Studium und der praktischen Tätigkeiten abzuerkennenden CPs entscheidet der Zulassungs- bzw. der Prüfungsausschuss.
- (3) Die Aufteilung des Umfangs auf die einzelnen Module ergibt sich aus dem Regelstudienplan. Der Regelstudienplan ist so aufgebaut, dass das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann. Der Regelstudienplan befindet sich in der Anlage.
- (4) Immatrikulation ist zum Wintersemester wie zum Sommersemester möglich, in letzterem Fall werden die Semester 1 und 2 (bei Teilzeit zusätzlich Semester 3 und 4) im Regelstudienplan vertauscht.

§ 8 Art der Module

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.
- (2) Module können sich aus mehreren Lehrveranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen (z.B. Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projekten, Praktika, Exkursionen, Betriebspraktika, individuellen Selbststudium) zusammensetzen. Sie dauern in der Regel ein, jedoch nicht länger als zwei Semester. Der mit einem Modul verbundene Arbeitsaufwand erstreckt sich auch auf die vorlesungsfreie Zeit.
- (3) Das Studium setzt sich zusammen aus Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen:
 1. Pflichtmodule müssen die Studierenden belegen und erfolgreich bestehen.
 2. Wahlpflichtmodule müssen Studierende aus einer Auswahl von Modulen in einer bestimmten Anzahl auswählen, belegen und erfolgreich bestehen.
 3. Wahlmodule können Studierende im Rahmen freier Kapazitäten zusätzlich nach Wahl belegen. Sie bleiben bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt. Sie können im Diploma Supplement aufgeführt werden.
- (4) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.
- (5) Die Wahlpflichtmodule sind in dem Wahlpflichtkatalog enthalten. Die Wahlpflichtkataloge werden vom Studiendekan in Abstimmung mit den Fachkollegen aufgestellt und von dem für den Erlass von Satzungen zuständigen Organ des Fachbereiches Wirtschaft beschlossen. Wahlpflichtmodule sind mindestens einer Profilrichtung zugeordnet.
- (6) Der Regelstudienplan stellt eine Empfehlung dar. Wahlpflichtmodule werden in jedem Semester angeboten.

§ 9 Formen der Lehrveranstaltungen

- (1) Formen der Lehrveranstaltungen sind:
 - Vorlesungen (V),
 - Übungen (Ü),
 - Seminare (S),
 - betreutes selbstorganisiertes Lernen (BSL),
 - Projekte und Laborpraktika (L).

- (2) Die Lehrveranstaltungsform, soweit sie durch diese Ordnung nicht bestimmt ist, wird durch den Dozenten festgelegt.
- (3) In den Vorlesungen trägt der Lehrende den Lehrstoff im Zusammenhang vor; die Studierenden haben Gelegenheit zu einzelnen Zwischenfragen. Vorlesungen können auch als kleine Vorlesungen (KV) vor Teilen der Studierenden eines Semesters stattfinden.
- (4) Übungen dienen der Vertiefung und Anwendung des Lehrstoffs; der Lehrende leitet die Studierenden an, einzeln oder in Gruppen Aufgaben selbständig zu lösen. In Seminaren erarbeiten die Studierenden einzeln oder in Gruppen Beiträge, die im Kreis aller Teilnehmer unter Leitung eines Lehrenden vorgetragen und diskutiert werden. Mittels des betreuten selbst-organisierten Lernens können sich Studierende selbständig oder in Gruppen multimedial aufbereitete Lerninhalte erschließen, die über Online-Lernplattformen begleitend zur Präsenzlehre, als Propädeutika oder als Brückenkurse angeboten werden. In Laborpraktika führen die Studierenden unter Anleitung eines Lehrenden selbständig Versuche oder praktische Arbeiten durch. Bei Projekten arbeiten kleinen Gruppen von Studierenden selbständig für je ein Semester unter ständiger Anleitung eines Hochschullehrers an einem vorgegebenen oder selbstgewählten Thema, das im Wesentlichen ihrem derzeitigen Ausbildungsstand entspricht. Ein betreuender Hochschullehrer regt an und berät. Mit der Arbeit an Projekten sollen
 - der unmittelbare Praxisbezug des Studiums vertieft werden,
 - die Teamfähigkeit der Studierenden gefördert werden,
 - die Möglichkeit zu weiteren spezifischen Vertiefungen gegeben werden,
 - die kreative Kombination der Kenntnisse aus einzelnen Teilgebieten erreicht werden.

§ 10 Studiengangprofil

Der Studiengang ist „stärker anwendungsorientiert“.

§ 11 Prüfungsaufbau

Die Master-Prüfung besteht aus Fachprüfungen und der Master-Arbeit, ergänzt um ein Kolloquium.

§ 12 Prüfer und Beisitzer

Die Regelungen des § 7 der Rahmenordnung gelten entsprechend.

§ 13 Fristen

- (1) Studierende sind für Prüfungen des aktuellen Semesters automatisch angemeldet. Studierende können sich zu Prüfungen von Veranstaltungen aus höheren Semestern anmelden. Die Anmeldung muss bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin erfolgen.
- (2) Für Wahlpflichtmodule wird eine Belegungsliste geführt. In die Belegungsliste haben sich die Studierenden innerhalb einer festgelegten Belegfrist einzutragen.
- (3) Die zu einer Prüfung zugelassenen Studierenden werden bis spätestens fünf Tage vor der Prüfung durch hochschulüblichen Aushang über ihre Zulassung informiert.
- (4) Ein Rücktritt von einer Prüfung kann jederzeit erfolgen. Innerhalb der letzten 7 Tage vor der Prüfung kann ein Rücktritt nur aus Gründen erfolgen, die der Prüfling nicht selbst zu vertreten hat.

§ 14 Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit kann nur angemeldet werden, wenn alle Prüfungsleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters (in Teilzeit bis einschließlich des 4. Semesters) zu erbringen sind, erfolgreich absolviert wurden. Die zu absolvierenden Prüfungsleistungen in den Wahlpflichtmodulen können parallel zu Master-Arbeit erbracht werden.

- (2) Die Masterarbeit ist spätestens 1 Jahr nachdem die Voraussetzungen zur Anmeldung zur Abschlussarbeit erfüllt wurden anzumelden. Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag.
- (3) Ein Kolloquium zur Master-Arbeit kann nur stattfinden, wenn alle Prüfungsleistungen erbracht wurden.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom Erstgutachter festgelegt, der Studierende hat ein Vorschlagsrecht.

§ 15 Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. mündlich (MP) und/oder
 2. durch Klausurarbeiten (K) , Semesterarbeiten (SA) und Hausarbeiten (HA) und/oder
 3. durch Referate (R) und/oder Projektarbeiten (P) zu erbringen. Die möglichen Formen für die Vorlage der Ergebnisse der Projekte zum Semesterende sind:
 - eine gemeinsame schriftliche Arbeit,
 - ein Seminarvortrag von Gruppenmitgliedern,
 - eine Präsentation und Abgabe der praktischen Projektergebnisse.
- (2) Kombinationen der Prüfungsformen sind zulässig.
- (3) Art, Dauer und Zeitpunkt einer Prüfungsleistung werden vom prüfungsbefugten Lehrenden festgelegt, sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt und werden zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters bekannt gegeben.
- (4) Für Veranstaltungen, die im Block-Modus angeboten werden, kann die Prüfung zeitnah zum Veranstaltungstermin erfolgen und muss nicht in dem von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum liegen.
- (5) Der prüfungsbefugte Lehrende kann in die Bewertung der Studien- oder Prüfungsleistung Ergebnisse semesterbegleitender Prüfungen einbeziehen.
- (6) Auf Antrag des Studierenden kann durch den prüfungsbefugten Lehrenden eine abweichende Prüfungsart vereinbart werden. Der Vorgang ist aktenkundig zu machen.
- (7) Zu Beginn einer Prüfung versichert der Prüfling, dass er gesundheitlich in der Lage ist, die Prüfung abzulegen.
- (8) Auf Antrag des Studierenden (und Befürwortung des prüfungsbefugten Lehrenden und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss) kann in begründeten Ausnahmefällen eine besondere Leistung im Studium an die Stelle einer Studien- oder Prüfungsleistung treten. Die besondere Leistung muss, wenn sie anstelle einer Prüfungsleistung tritt, benotet sein.

§ 16 Mündliche Prüfungen

- (1) Formen der mündlichen Prüfung sind
 1. das Prüfungsgespräch,
 2. das Kolloquium.
- (2) Im mündlichen Prüfungsgespräch hat der Kandidat einzelne Fragen zu ausgewählten repräsentativen Teilgebieten des Prüfungsstoffes bzw. zu Zusammenhängen zwischen diesen Teilgebieten zu beantworten. Im Rahmen der mündlichen Prüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen oder praktischen Bearbeitung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Das Kolloquium ist eine hochschulöffentliche mündliche Prüfung, in der der Kandidat zu einer vorgegebenen Thematik mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in

Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Zu dieser Darstellung kann eine nachfolgende Diskussion stattfinden, in der mit dem gestellten Thema verbundene Probleme angesprochen werden können.

- (4) Die Prüfungsdauer darf je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten und je Prüfling 60 Minuten nicht überschreiten.

§ 17 Klausurarbeiten, Semesterarbeiten und Hausarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten, Semesterarbeiten und Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Formen der schriftlichen Prüfung sind
 1. die Klausurarbeit,
 2. die Semesterarbeit,
 3. die Hausarbeit (sonstige schriftliche Arbeit).
- (3) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht abgelegt. Mindestens zu Beginn der Klausurarbeit ist ein prüfungsbefugter Lehrender anwesend. Das Verlassen des Prüfungsraumes ist nur mit Erlaubnis eines Aufsichtführenden zulässig. Die Dauer der Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Semesterarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung mit einem hohen wissenschaftlichen Anspruch über den Zeitraum eines Semesters. Semesterarbeiten werden während der Bearbeitung durch die Studierenden, ähnlich der Master-Arbeit, von einem Hochschullehrer betreut. Sie können von bis zu zwei Studierenden zusammen bearbeitet werden und sollen sich mit wissenschaftlichen Fragestellungen aus dem Bereich des Sicherheitsmanagements beschäftigen. In der Regel ist der Beleg für die Semesterarbeit eine wissenschaftliche Ausarbeitung. Beispiele für Belege können auch Rechnerprogramme, Berichte, Ausarbeitungen für Referate usw. sein.
- (5) Hausarbeiten sind Ergebnisse der Bearbeitung einer Aufgabenstellung über einen größeren begrenzten Zeitraum. Typische Beispiele für Belege können Rechnerprogrammen, Berichte, Ausarbeitungen für Referate, Videos, gestalterische Ausarbeitungen, Präsentationen (Internetseiten, CD-ROM, ...) usw. sein.
- (6) Bei der Ausgabe der Semester- oder Hausarbeit werden Thema und Zeitpunkt der Abgabe festgelegt. Der Zeitpunkt der Abgabe soll innerhalb des laufenden Semesters liegen. Die Abgabe der Arbeiten erfolgt beim Prüfer. Mit der Ausgabe von Semester- und Hausarbeiten (als Bestandteil einer Prüfungsleistung) ist die von der Fachhochschule bestimmte Stelle (Studierendensekretariat) über den Ausgabezeitpunkt, das Thema und den Abgabezeitpunkt zu unterrichten.

§ 18 Referate und Projektarbeiten

- (1) Durch Referate wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten, durch Projektarbeiten zusätzlich die Fähigkeit zur Teamarbeit, nachgewiesen. Hierbei soll der Prüfling zeigen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Referate und Projektarbeiten können mit anderen Prüfungsarten, insbesondere mit schriftlichen Hausarbeiten, kombiniert werden.
- (2) Referate sollen je Prüfling mindestens 15 Minuten dauern. Projektarbeiten werden durch ein Prüfungsgespräch ergänzt. Die Dauer des ergänzenden Prüfungsgesprächs soll 60 Minuten nicht überschreiten.

- (3) Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Leistung muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 12 der Rahmenordnung gilt entsprechend.

§ 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Plagiat, Ordnungsverstoß

§ 9 der Rahmenordnung gilt entsprechend.

§ 21 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen ist nur bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (2) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden, die erforderlichen Studienleistungen erbracht sind und die Abschlussarbeit, einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (3) Hat der Prüfling eine Prüfungsleistung nicht bestanden, so wird der Prüfling darüber durch hochschulüblichen Aushang informiert. Wurde die Abschlussarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so erhält der Prüfling darüber einen Bescheid des hierfür von der Hochschule bestimmten Vertreters. Er muss auch darüber benachrichtigt werden, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung und/oder die Abschlussarbeit wiederholt werden können.
- (4) Hat der Prüfling die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf schriftlichen Antrag vom Prüfungsamt eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie ggf. noch fehlende Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden ist. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise sowie ggf. die Exmatrikulationsbescheinigung beizufügen.

§ 22 Erster Prüfungsversuch und Pflichtberatung

- (1) Für jede Prüfungsleistung (außer bei Wahlpflichtmodulen) ist innerhalb von zwei Semestern nach dem Prüfungszeitraum, zu dem bei regulärem Studium diese Prüfung erstmalig abgelegt werden könnte, ein erster Prüfungsversuch erforderlich. Studierende sind zu allen Prüfungen, die lt. Regelstudienplan vor zwei oder mehr Semestern erstmalig abgelegt werden konnten, automatisch angemeldet, sofern sie im laufenden Semester angeboten werden. Eine Abmeldung von diesen Prüfungen ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat.
- (2) Sind nicht alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die laut Regelstudienplan bis einschließlich des 2. Semesters (bzw. des 4. Semesters im Teilzeit-Studium) zu erbringen sind, bis Ende des 4. Semesters (bzw. des 8. Semesters im Teilzeit-Studium) erbracht, hat sich der Studierende innerhalb eines Monats einer Pflichtberatung beim zuständigen Studiendekan zu unterziehen. Im Ergebnis der Pflichtberatung wird ein verbindlicher Prüfungsplan erstellt. Studierende sind zu allen Prüfungen dieses Prüfungsplanes angemeldet. Eine Abmeldung ist nur aus Gründen möglich, die der Student nicht selber zu vertreten hat. Das Ergebnis ist aktenkundig zu machen.

§ 23 Freiversuch

Ein Freiversuch kann während des Studiums nur einmal Anwendung finden, §10 der Rahmenordnung gilt entsprechend.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen

§11 der Rahmenordnung gilt entsprechend.

§ 25 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen

§ 6 der Rahmenordnung gilt entsprechend.

§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer und die Prüfungsleistungen (PL) der Master-Prüfung sind in der Anlage (Prüfungstafel) aufgeführt.
- (2) Nach Absprache mit den Prüfenden werden Prüfungsleistungen in der Regel in der Sprache der entsprechenden Lehrveranstaltungen erbracht.

§ 27 Master-Arbeit mit Kolloquium

- (1) Die Master-Arbeit ist eine Abschlussarbeit mit Kolloquium mit einem Aufwand von 21 CP. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt 4 Monate, im Teilzeit-Studium 8 Monate. Die Master-Arbeit dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenden Thema und der daraus resultierenden Lösung einer theoretischen oder praktischen bzw. experimentellen Problemstellung. Die Master-Arbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Sicherheitsfragestellung in den Bereichen Informatik, Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaft oder Technik selbständig mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.
- (2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Bearbeitung mit dem Aufwand nach Absatz 1 zu bewältigen ist.
- (3) Die Master-Arbeit ist – nach Absprache mit dem Betreuer – entweder in Deutsch oder in Englisch zu verfassen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses ist auch eine andere Sprache zulässig.
- (4) Nach erfolgreichem Abschluss der Master-Arbeit erläutert der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium. Nach Absprache mit den Prüfenden kann das Kolloquium entweder in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt werden. Das Ergebnis des Kolloquiums wird gemäß § 29 in die Bewertung der Master-Arbeit einbezogen.

§ 28 Wiederholung der Master-Arbeit

§ 16 der Rahmenordnung gilt entsprechend.

§ 29 Noten der Master-Prüfung

- (1) Die Noten in den Fachprüfungen ergeben sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Fachprüfung der Prüfungsleistungen in der Anlage.
- (2) Für die Bewertung der Master-Arbeit wird die Note der schriftlichen Arbeit mit 0,75 und die Note des Kolloquiums mit 0,25 gewichtet.
- (3) Der Mittelwert aller Fachprüfungsnoten ergibt sich entsprechend den Gewichtungsfaktoren für die Master-Prüfung in der Anlage.
- (4) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem Mittelwert der Fachnoten (Absatz 3) und der Note der Master-Arbeit (Absatz 2). Dabei wird der Mittelwert der Fachprüfungsnoten mit 0,7 und die Note der Master-Arbeit mit 0,3 gewichtet.
- (5) Das Zeugnis enthält ein Diploma Supplement. In diesem Diploma Supplement wird neben den besuchten Wahlmodulen außerdem eine Endnote unter Berücksichtigung ihrer ECTS-Gewichtung ausgewiesen. Diese Note errechnet sich als

$$\frac{\sum(\text{Modul-Fachnote} \times \text{Modul-Credit Points})}{\sum \text{Credit Points}}$$

§ 30 Master-Urkunde und -Zeugnis

- (1) Die Studierenden erhalten nach bestandener Master-Prüfung eine Master-Urkunde, ein Master-Zeugnis und ein Diploma Supplement. Neben der Nennung des Abschlusses ‚Master of Science‘ wird das Master-Zeugnis auch mit einem Addendum versehen, welches sich aus der Wahl einer der angebotenen Profilrichtungen (vgl. Anlagen) ergibt. Der Zusatz wird auf dem Master-Zeugnis ausgewiesen, jedoch nicht auf der Master-Urkunde. Im Übrigen gelten die Regelungen des §18 der Rahmenordnung entsprechend.

§ 31 Ungültigkeit der Master-Prüfung

- (1) § 20 RO gilt für die Master-Prüfung entsprechend.
- (2) Eine Entscheidung nach § 20 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Rahmenordnung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen. Die Ungültigkeit von Master-Prüfungen sowie unrichtiger Zeugnisse kann bei Gefahr des Missbrauchs durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der FH Brandenburg bekannt gemacht werden.

§ 32 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Ordnung tritt mit Genehmigung der Präsidentin am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Brandenburg in Kraft.
- (2) Dieser Ordnung unterliegen auch Studierende, die das Studium im weiterbildenden Master-Studiengang „Security Management“ an der Fachhochschule Brandenburg schon vor dem In-Kraft-Treten aufgenommen haben und die am 01.09.2014 noch in diesem Studiengang immatrikuliert sind, sofern sie nicht bis zum 31.10.2014 unwiderruflich schriftlich erklären, dass die Master-Prüfung auf der Grundlage der vor dem In-Kraft-Treten für sie maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnung abgenommen werden soll.

Brandenburg an der Havel, 19.02.2014

gez. Prof. Dr. Dietmar Wikarski
Vorsitzender des Fachbereichsrates Wirtschaft

Anlagen

Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan (Vollzeit),
Prüfungstafel Reaktorsicherheit,
Äquivalenztabelle Reaktorsicherheit / übrige Profilrichtungen,
Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Modulbezeichnungen,
Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Modulbezeichnungen Reaktorsicherheit,
Allgemeiner Regelstudienplan (Teilzeit).

Allgemeine Prüfungstafel und Regelstudienplan Master Security Management

Gesamt- umfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Prüfung fach	ECTS Lehr- veranst altung	Prüfungsfach	SWS in Semester			Art der Prüfungs- leistung	Gewicht für Fachnote
				Module	1.	2.	3.		
8	0,125	12		Security Management					
			6	Grundlagen des Security Management	4			HA + R / MP	1/2
8	0,125	12	6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4		HA + R / MP	1/2
				Recht und Betriebswirtschaftslehre					
			6	Recht, Compliance und Datenschutz	4			K / HA + R / MP	1/2
			6	Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement		4		PA + R / MP	1/2
8	0,125	12		Mathematische und technische Grundlagen					
			6	Netzwerksicherheit	4			PA + R / MP	1/2
8	0,125	12	6	Mathematisch-technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4			K / MP	1/2
				IT-Sicherheit					
			6	Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2		PA + R / MP	1/2
8	0,125	12	6	Secure System Lifecycle Management		4		PA + R / MP	1/2
				Wissenschaftliches Arbeiten					
			6	Wissenschaftlich Schreiben	2	2		SA	1/2
6	0,075	9	6	Projekt		4		PA + R	1/2
				Wahlpflichtmodule					
			3	Wahlpflichtmodul I			2	HA o. R / MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul II			2	HA o. R / MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul III			2	HA o. R / MP	1/3
46	0,7	69	69		20	20	6		
	0,3	21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)				Master-Arbeit; Kolloquium	*3/4 / **1/4
	1	90	90		20	20	6		

Prüfungstafel und Regelstudienplan Master SecMan / Profilirichtung Reaktorsicherheit

Gesamtumfang in SWS	Gewicht für Endnote	ECTS Prüfungsfach	ECTS Lehrveranstaltung	Prüfungsfach	SWS in Semester			Art der Prüfungsleistung	Gewicht für Fachnote	
				Module	1.	2.	3.			
8	0,125	12		Security Management					HA + R / MP	1/2
			6	Grundlagen des Security Management	4					
			6	Security- und Krisenmanagement im internationalen Kontext		4		HA + R / MP	1/2	
8	0,125	12		Recht und Betriebswirtschaftslehre					K / HA + R / MP	1/2
			6	Recht, Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren	4					
			6	Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement		4		PA + R / MP	1/2	
8	0,125	12		Mathematische und physikalische Grundlagen					PA + R / MP	1/2
			6	Grundlagen der Physik und der Thermodynamik	4					
			6	Grundlagen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherung	4			K / MP	1/2	
8	0,125	12		Anlagen- und Reaktorsicherheit					PA + R / MP	1/2
			6	Anlagen- und Sicherheitskonzepte, Ereignisse und Störfallanalyse	2	2				
			6	Reaktorbetrieb und Brennstoffkreislauf		4		PA + R / MP	1/2	
8	0,125	12		Wissenschaftliches Arbeiten					SA	1/2
			6	Wissenschaftlich Schreiben	2	2				
			6	Projekt		4		PA + R	1/2	
6	0,075	9		Wahlpflichtmodule					HA o. R / MP	1/3
			3	Wahlpflichtmodul I			2			
			3	Wahlpflichtmodul II			2	HA o. R / MP	1/3	
			3	Wahlpflichtmodul III			2	HA o. R / MP	1/3	
46	0,7	69	69		20	20	6	Master-Arbeit; Kolloquium	*3/4 / **1/4	
	0,3	21	21	Masterarbeit* (mit Kolloquium**)						
	1	90	90		20	20	6			

Äquivalenztabelle Profilrichtung Reaktorsicherheit / übrige Profilrichtungen

Grundlagen der Physik und der Thermodynamik	4	Netzwerksicherheit	4
Grundlagen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherung	4	Mathematisch-technische Grundlagen der IT-Sicherheit	4
Anlagen- und Sicherheitskonzepte, Ereignisse und Störfallanalyse	4	Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	4
Reaktorbetrieb und Brennstoffkreislauf	4	Secure System Lifecycle Management	4
Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren; Regelwerke, Rechtliche Grundlagen	2	Recht Teil 1 (2 SWS)	2
SWS gesamt	18	SWS gesamt	18
Von der Gesellschaft für Anlagen- und Reaktorsicherheit werden somit 27 ECTS (entsprechen 18 SWS) von insgesamt 90 ECTS übernommen.			

Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Module Master Security Management

Prüfungsfach und Module	Englische Übersetzung
Security Management	Security management
Grundlagen des Security Management	Fundamentals of security management
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext	Security- and crisis-management in international contexts
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Law and business administration
Recht, Compliance und Datenschutz	Law, compliance and data protection
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement	Organizational topics in security management
Mathematische und physikalische Grundlagen	Fundamentals of mathematics and physics
Netzwerksicherheit	Network security
Mathematische und physikalische Grundlagen der IT-Sicherheit	Fundamentals of mathematics and physics in IT security
IT-Sicherheit	IT Security
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	Secure ICT infrastructures and IT services
Secure System Lifecycle Management	Secure systems lifecycle management
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and academic working
Wissenschaftliches Schreiben	Writing research papers
Projekt	Project
Wahlpflichtmodule	Compulsory facultative modules
Wahlpflichtmodul I	CFM I
Wahlpflichtmodul II	CMF II
Wahlpflichtmodul III	CMF III
Masterarbeit	Master thesis

Englische Übersetzung der Prüfungsfächer und Module Master Security Management Profilrichtung Reaktorsicherheit

Prüfungsfach und Module	Englische Übersetzung
Security Management	Security management
Grundlagen des Security Management	Fundamentals of security management
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext	Security- and crisis-management in international contexts
Recht und Betriebswirtschaftslehre	Law and business administration
Recht, Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren	Law, licensing and supervising procedure, regulations
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement	Organizational topics in security management
Mathematische und physikalische Grundlagen	Fundamentals of mathematics and physics
Grundlagen der Physik und der Thermodynamik	Fundamentals of physics and thermodynamics
Grundlagen des Strahlenschutzes und der Reaktorsicherung	Fundamentals of radiation protection and reactor safety
Anlagen- und Reaktorsicherheit	Plant and reactor safety
Anlagen- und Sicherheitskonzepte, Ereignisse und Störfallanalyse	Plant and Security concepts, incidents and incident analysis
Reaktorbetrieb und Brennstoffkreislauf	Secure systems lifecycle management
Wissenschaftliches Arbeiten	Research and academic working
Wissenschaftliches Schreiben	Writing research papers
Projekt	Project
Wahlpflichtmodule	Compulsory facultative modules
Wahlpflichtmodul I	CFM I
Wahlpflichtmodul II	CFM II
Wahlpflichtmodul III	CFM III
Masterarbeit	Master thesis

Regelstudienplan Teilzeit

Prüfungsfach und Module	SWS						
	Semester	1	2	3	4	5	6
Security Management							
Grundlagen des Security Management	4						
Security- und Krisen-Management im internationalen Kontext		4					
Recht und Betriebswirtschaftslehre							
Recht, Compliance und Datenschutz			4				
Organisatorische Aspekte des Sicherheitsmanagement		4					
Mathematische und physikalische Grundlagen							
Netzwerksicherheit			4				
Mathematische und physikalische Grundlagen der IT-Sicherheit	4						
IT-Sicherheit							
Sichere IKT-Infrastrukturen und IT-Dienste	2	2					
Secure System Lifecycle Management				4			
Wissenschaftliches Arbeiten							
Wissenschaftliches Schreiben			2	2			
Projekt				4			
Wahlpflichtmodule							
Wahlpflichtmodul I					2		
Wahlpflichtmodul II					2		
Wahlpflichtmodul III						2	
Masterarbeit					X	X	